



Verein für kooperatives Lernen e.V

Satzung des

Vereins für Kooperatives Lernen e.V.

Hörnweg 12 • 24594 Meezen • <http://www.vkl.dragonboard-meezen.org>

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2003, Juli 3 in Kaltenkirchen
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rendsburg
unter der Registriernummer 7 VR 981/09023080 am 27.01.2004

Geändert auf der Vorstandssitzung vom 15. März 2004

2. Änderung vom 18. Juli 2009 (rot gekennzeichnet, zur Registrierung angemeldet)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Kooperatives Lernen e.V. (VKL)"
2. Er hat seinen Sitz in 24594 Meezen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Hörnweg 12 und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Institutionen bzw. von Kolleginnen und Kollegen bei der Einführung und Umsetzung neuer, schüler- und qualitätsorientierter Unterrichtsformen und -methoden, die ein nachhaltiges lebenslanges Lernen zum Ziel haben.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Planung, Durchführung oder Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen oder die Mitwirkung an Tagungen Dritter
 - b. Begleitung von Schulen oder einzelnen Lehrerteams bei der Einführung und Umsetzung neuer Unterrichtsformen und -methoden
 - c. Pflege von Kontakten zu nationalen und internationalen innovativen Gruppen und Personen mit ähnlicher Zielsetzung
 - d. Publikation von pädagogischen Informationen, auch als Fachbücher und im Internet
 - e. Übersetzung und Verfügbarmachung von Texten aus nicht deutschsprachigen Ländern.

§3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben nach Abgabe eines schriftlichen Beitrittsgesuchs durch Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand. Dies kann auch auf elektronischem Wege geschehen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. Die Austrittserklärung kann auch per Email an der Vorstand geschickt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten einzeln den Verein nach außen. Vereinbarungen, die von ihnen mit Dritten getroffen werden, müssen vom gesamten Vorstand beschlossen werden, um Gültigkeit zu erlangen. Über diesen Beschluss ist ein Protokoll anzufertigen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich **oder per Email** eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. **Eine Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenzschaltung ist möglich.**
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die 20% der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit

keit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln nach außen. Von ihm/ihr geschlossene Vereinbarungen müssen vom gesamten Vorstand gebilligt werden, um Rechtskraft zu erlangen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen. Die Tagungen können auch via Internet-/Telefon-/Videokonferenz stattfinden.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Kassenprüfer werden jeweils für eine Amtsperiode von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf um eine/n Schriftführer/in auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit schriftlicher Genehmigung aller Gründungsmitglieder, sofern sie am Beschlussstag noch Mitglied des Vereins sind, beschlossen und vollzogen werden.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt an eine steuerbegünstigte Organisation, die die letzte Mitgliederversammlung zusammen mit dem Auflösungsbeschluss benennen muss. Die ausgewählte Organisation darf diese Mittel nur zu Zwecken entsprechend der in § 1 formulierten Ziele und Aufgabe verwenden. Ein Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn sich die Mitgliederversammlung auf eine zu begünstigende Organisation mit 2/3 Mehrheit einigen kann. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Kiel Nord ausgeführt werden.

Kaltenkirchen, 03. Juli 2003

Sven-Olaf Miehe, Kirsten Groth, Bernd Kronfeld

Hubert Schatz, Anne Sliwka, Mathias Berner und Jens-Uwe Hansen durch beiliegende Vollmachten

1. Änderung beschlossen auf Vorstandssitzung vom 2004-03-15

gez. Miehe, Berner, Groth

2. Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18. Juli 2009

gez.:

S-O. Miehe, P. Prauße, K. Miehe, M. Hils